



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I - 20 U 120/08

12 O 190/07

LG Düsseldorf

Verkündet am 11.08.2009

G., Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

pp.

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juni 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Professor B., den Richter am Oberlandesgericht N. und den Richter am Oberlandesgericht G.

für **Recht** erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 9. April 2008 verkündete Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf abgeändert.

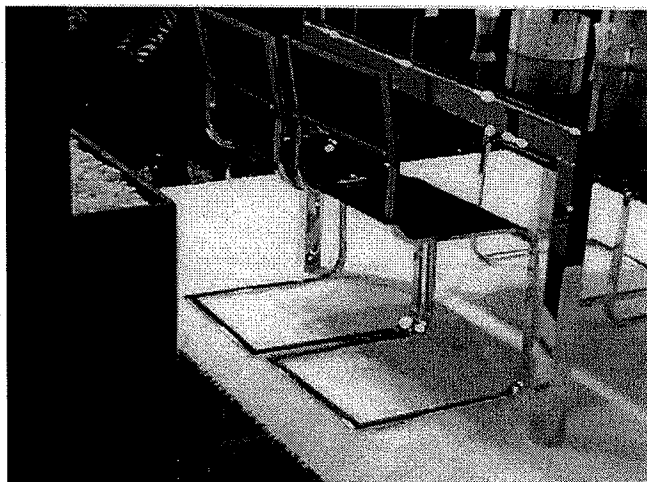
- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder

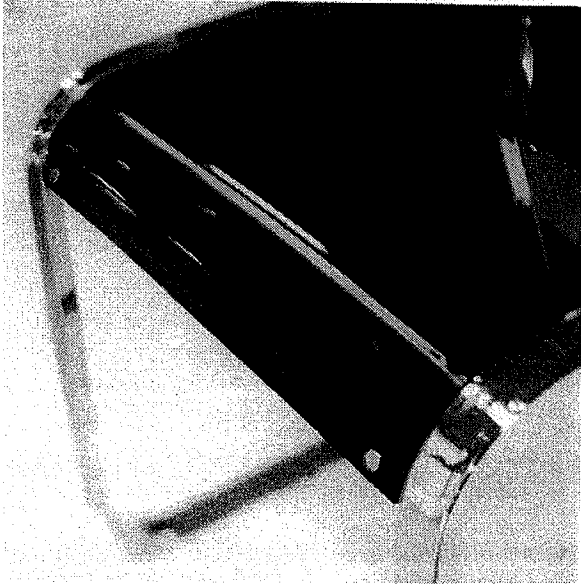
Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle mehrfacher Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren, zu unterlassen,

hinterbeinlose Metallgestellstühle in der Bundesrepublik Deutschland anzubieten oder in den Verkehr zu bringen oder Abbildungen solcher Stühle zu vervielfältigen oder zu verbreiten,

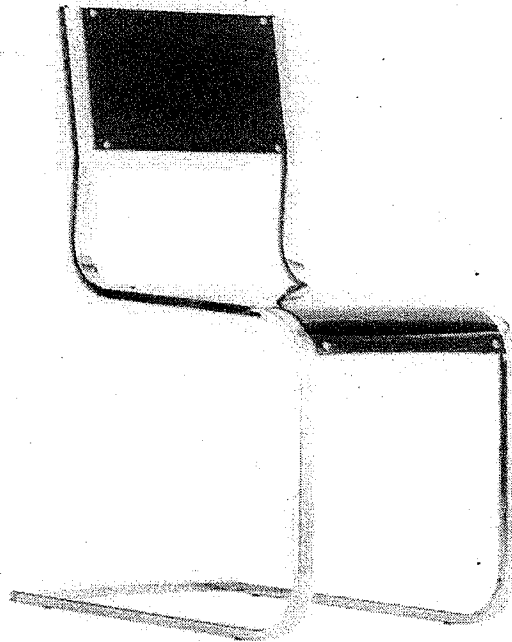
bei denen von dem U-förmig ausgebildeten Bodengestell die beiden Gestellteile nach viertelkreisförmiger Biegung senkrecht emporsteigen, worauf sie nach weiterer viertelkreisförmiger Biegung die beiden Sitzstangen parallel oder nahezu parallel zu den Außenseiten des Bodengestells bilden und nach weiterer viertelkreisförmiger Biegung als Träger der Rückenlehne nahezu senkrecht ansteigen, und zwar unabhängig vom Material und von der Materialfarbe des Sitzes und der Rückenlehne nach Maßgabe der nachstehenden Abbildungen:

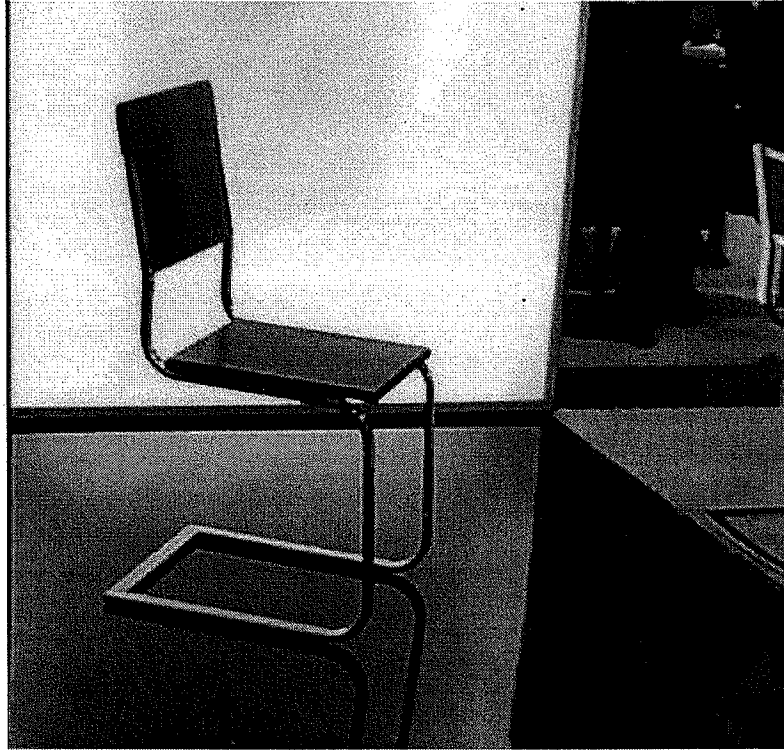
27 V





27 V





28 H

- II. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin unter Vorlage eines einheitlichen, chronologisch geordneten Verzeichnisses vollständig Auskunft zu erteilen über die Herkunft und den Vertriebsweg der unter Ziffer I bezeichneten Stühle, und zwar unter Angabe der Artikelbezeichnungen, der Namen und Anschriften der gewerblichen Abnehmer und Auftraggeber sowie über die Menge der erhaltenen, ausgelieferten und für eine Auslieferung in die Bundesrepublik Deutschland von der Beklagten und/oder bei der Beklagten bestellten Stühlen, wobei die Auskunft durch Vorlage von Bestellschreiben, Liefer- und Frachtpapieren und Rechnungen zu belegen ist;

- III. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin unter Vorlage eines einheitlichen, chronologisch geordneten Verzeichnisses voll-

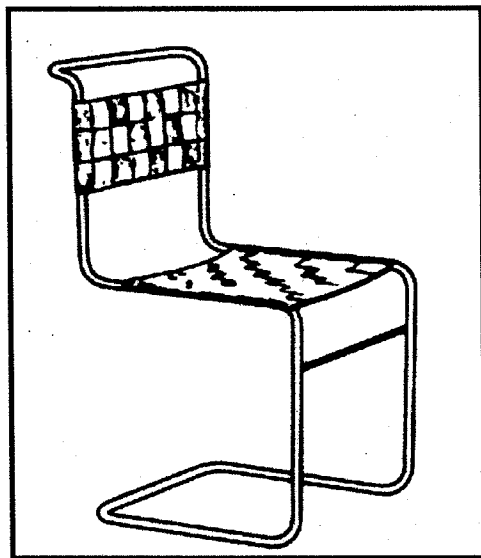
ständig darüber Rechnung zu legen, in welchem Umfang die Beklagte die zu Ziffer I bezeichneten Handlungen begangen hat, und zwar unter Angabe

- a) der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten und -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der Abnehmer,
 - b) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten und -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der gewerblichen Angebotsempfänger,
 - c) der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns, der nicht durch den Abzug von Fixkosten und variablen Gestehungskosten gemindert ist.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die unter Ziffer I bezeichneten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird.
- V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.893,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.684,25 Euro seit dem 18. September 2007 und aus weiteren 1.208,75 Euro seit dem 15. November 2007 zu zahlen.
- VI. Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.
- VII. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 75.000,00 Euro abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gründe:

I.

Die Klägerin ist ein Möbelhersteller, zu ihrem Programm gehören unter anderem hinterbeinlose Stahlrohrstühle. Bis 2002 firmierte sie ausweislich des von ihr als Anlage rop 2 vorgelegten Handelsregistrauszugs unter G. T. GmbH. Diese Gesellschaft war durch Umwandlung der G. T. Aktiengesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. November 1978 entstanden. Am 28. Februar 1978 schloss die G. T. Aktiengesellschaft mit Mart Stam den als Anlage rop 1 vorgelegten Lizenzvertrag, wonach sie ausschließlich befugt sein sollte, den von Mart Stam geschaffenen, nachfolgend abgebildeten hinterbeinlosen Stuhl zu vervielfältigen und zu verbreiten.



Die Beklagte ist ebenfalls in der Möbelbranche tätig, auch zu ihrem Programm gehören Stühle. Auf der Möbelmesse I. C. 2007 stellte sie die im Tenor in Abbildung wiedergegebenen hinterbeinlosen Stühle mit den Modellbezeichnungen 27 V und 28 H aus.

Die Klägerin, die hierin eine Verletzung der ihr als ausschließlicher Lizenznehmerin zustehenden urheberrechtlichen Befugnisse sieht, ließ die Beklagte noch

während der Messe durch Schreiben ihrer Rechtsanwälte abmahnen. Die Beklagte entfernte daraufhin die Stühle von ihrem Messestand.

Die Klägerin hat in erster Instanz vorgetragen, der von Mart Stam 1926 geschaffene und 1927 auf dem Weißenhof vom Deutschen Werkbund ausgestellte Stuhl genieße Urheberrechtsschutz. Es handele sich um ein Erzeugnis des Kunstgewerbes, dem wegen der starken künstlerischen Leistung ein weit zu ziehender Schutzbereich zukomme. Die von der Beklagten auf der I. C. 2007 präsentierten Stühle stimmten in dem ästhetischen Gesamteindruck mit den den Mart-Stam-Stuhl bestimmenden Merkmalen überein. Die Rechteckigkeit des „Rohr“-querschnitts bei den Nachahmungen der Beklagten laufe der für den Stam-Stuhl charakteristischen kubischen Anordnung des Rohrstrangs nicht zuwider, sondern unterstreiche sie sogar. Die Beklagte habe die von ihr angebotenen Stühle auf einer internationalen Messe und damit bundesweit angeboten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands erster Instanz wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil, Bl. 138 ff. d. GA., Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, es sei zwar davon auszugehen, dass der von Mart Stam geschaffene hinterbeinlose Stuhl als Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG Urheberrechtsschutz genieße, jedoch beinhalteten die von der Beklagten angebotenen Stühle lediglich eine freie Benutzung dieses Werks im Sinne von § 24 Abs. 1 UrhG. So seien diese Stühle nicht aus einem Stahlrohr gefertigt, sondern aus einer rechteckigen flachen Metallschiene, wodurch sie eine kantige und strenge Gestalt erhielten. In diese Richtung ziele auch die nicht abgerundete, sondern rechteckige Bodenfläche. Auch sei die Schienenkonstruktion im Gegensatz zum Mart-Stam-Stuhl nach oben offen.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten und innerhalb der Berufungsfrist auch begründeten Berufung.

Die Klägerin trägt vor, das Landgericht habe zwar zu Recht angenommen, dass es sich bei dem Mart-Stam-Stuhl um eine zur Zeit seiner Entstehung herausragende, eigentümliche geistige Schöpfung und somit eine starke künstlerische Leistung mit einem entsprechend weit zu ziehenden Schutzbereich handle. Es habe jedoch verkannt, dass das künstlerische Hauptmerkmal des Stam-Stuhls in der auf die Einhaltung der geometrischen Grundform des Würfels bedachten, strengen und einheitlichen Linienführung des in einem Zuge verlaufenden, geschlossenen Rohrstrangs zu sehen sei, welches den für diesen Stuhl charakteristischen ästhetischen Gehalt entscheidend bestimme. Dieses charakteristische Hauptmerkmal werde bei den angegriffenen Stühlen übernommen. Auch bei diesen verlaufe der „Rohr“-strang in gleicher Weise in einem Zuge und folge einer strengen und einheitlichen, auf die geometrische Grundform eines Würfels bedachten Linienführung. Eine freie Benutzung, die voraussetze, dass die dem geschützten Werk entnommenen individuellen Züge gegenüber der Eigenart des neuen Werks verblassen, scheide vor diesem Hintergrund aus. Das Landgericht habe demgegenüber auf Abweichungen in Details abgestellt und folglich den Grundsatz, dass bei der Bestimmung des Schutzzumfangs die Gemeinsamkeiten hinsichtlich der schutzbegründenden Hauptmerkmale entscheidend seien, verkannt. Die angegriffenen Stühle blieben in gestalterisch nahestehender Weise im Rahmen der schutzbegründenden Geometrie einer Würfel-form, allenfalls verwirklichten sie diese wegen des rechteckigen „Rohr“-querschnitts und der rechten Winkel sogar noch etwas besser als der Stam-Stuhl selbst. Auf die etwas vorstehende beziehungsweise vorne leicht abgerundete Sitzfläche komme es nicht an.

Die Klägerin beantragt,

das angegriffene Urteil abzuändern und

I. die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Falle mehrfacher

Zu widerhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren, zu unterlassen,

hinterbeinlose Metallrohrstühle in der Bundesrepublik anzubieten oder in den Verkehr zu bringen oder Abbildungen solcher Stühle zu vervielfältigen oder zu verbreiten,

bei denen von dem U-förmig ausgebildeten Bodengestell die beiden Rohrteile nach viertelkreisförmiger Biegung senkrecht emporsteigen, wonach sie nach weiterer viertelkreisförmiger Biegung die beiden Sitzstangen parallel oder nahezu parallel zu den Außenseiten des Bodengestells bilden und nach weiterer viertelkreisförmiger Biegung als Träger der Rücklehne nahezu senkrecht ansteigen, und zwar unabhängig vom Material und von der Materialfarbe des Sitzes und der Rückenlehne nach Maßgabe der nachstehenden Abbildungen:

(Es folgen die im Tenor wiedergegebenen Abbildungen)

2. der Klägerin unter Vorlage eines einheitlichen, chronologisch geordneten Verzeichnisses vollständig Auskunft zu erteilen über die Herkunft und den Vertriebsweg der unter I. 1. bezeichneten Stühle, und zwar unter Angabe der Artikelbezeichnungen, der Namen und Anschriften der gewerblichen Abnehmer und Auftraggeber sowie über die Menge der erhaltenen, ausgelieferten und für eine Auslieferung in der Bundesrepublik Deutschland von der Beklagten und/oder bei der Beklagten bestellten Stühle, wobei die Auskunft durch Vorlage von Bestellschreiben, Liefer- und Frachtpapieren und Rechnungen zu belegen ist,

3. der Klägerin unter Vorlage eines einheitlichen, chronologisch geordneten Verzeichnisses vollständig darüber Rechnung zu legen, in welchem Umfang die Beklagte die zu Ziff. I. 1. bezeichneten Handlungen begangen hat, und zwar unter Angabe
 - a) der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten und -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der Abnehmer,
 - b) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten und -preisen und Typenbezeichnungen sowie den Namen und Anschriften der gewerblichen Angebotsempfänger,
 - c) der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns, der nicht durch den Abzug von Fixkosten und variablen Gestehungskosten gemindert ist,
- II. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die unter Ziff. I. 1. bezeichneten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird,
- III. die Beklagte zu verurteilen, an sie € 2.893,00 nebst Zinsen seit Klageerhebung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen;

hilfsweise

begehre sie, die verbale Umschreibung des angegriffenen Gegenstands dahingehend zu ändern, dass an die Stelle des Begriffs „Metallrohrstühle“ der Begriff „Metallgestellstühle“ treten solle und anstelle des Begriffs „Rohrteile“ der Begriff „Gestellteile“ verwendet werden solle.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen trägt die Beklagte vor, Mart Stam habe auf den Leistungen von Marcel Breuer und Gerhard Stüttgen aufgebaut, was seine Leistung schmälere. Zudem würden inzwischen unzählige hinterbeinlose Stahlrohrstühle auf dem deutschen Markt angeboten. Nicht umsonst habe der Oberste Gerichtshof Österreichs eine Urheberrechtsschutzfähigkeit des Mart-Stam-Stuhls verneint. Für die Annahme einer Urheberrechtsverletzung fehle es aber auch an einer Nachahmung des Werks. Das Landgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass vielmehr eine freie Benutzung des sogenannten Mart-Stam-Stuhls vorliege, weil ihre, der Beklagten Stühle einen anderen ästhetischen Gesamteindruck hervorriefen. Die Gemeinsamkeit der Stühle beschränke sich auf die Hinterbeinlosigkeit. Aufgrund der nach oben offenen Schienenkonstruktion ohne sichtbares Querrohr entstehe ein kantiger, der einheitlichen Struktur des Mart-Stam-Stuhls nicht entsprechender Gesamteindruck. Die treppenförmige Abkröpfung der Rückenlehne fehle. Bei dem Stuhl 27V werde dieser kantige Eindruck durch die die Schiene nicht umgreifende, sondern von ihr eingeschlossene Sitzfläche noch verstärkt, die Linienführung wirke, auch durch die Nieten auf der Rückseite der Lehne, uneinheitlicher. Bei dem Stuhl 28H werde die Rückenlehne nicht durch die Metallschiene begrenzt, sondern über diese hinausgeführt. Die von ihr, der Beklagten, verwandte Metallschiene sei quaderförmig und weise keinerlei Rundungen auf. Die angegriffenen Stühle wiesen auch keine einem Würfel entsprechende Grundform auf. So erstreckte sich das Bodengestell nach hinten weit über die Sitzfläche hinaus, was den Stühlen eine trapezförmige Grundstruktur verleihe. Es fehle auch an einer geraden Ausrichtung der senkrechten Rohrstreben des Rückenteils. Diese knickten vielmehr in Höhe der unteren Querkante nach hinten ab. Beim Stuhl 27V werde durch Abrundung der Sitzfläche vorne dieser eine dreidimensionale Ausrichtung verliehen, die beim Mart-Stam-Stuhl mit seiner gespannten Stoff- oder Ledersitzfläche fehle. Die Rückenlehne werde durch ein Paneel verankert, das an der Trägerkonstruktion befestigt sei, wodurch es an der für den Mart-Stam-Stuhl kennzeichnenden sichtbaren strukturellen Kontinuität fehle.

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache Erfolg. Die entsprechend dem Hilfsantrag erfolgte Ersetzung des Wortbestandteils „Rohr“ durch „Gestell“ dient der sprachlichen Präzisierung.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung im beantragten Umfang aus § 97 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 UrhG. Durch die Präsentation ihrer Stuhlmodelle 27V und 28H auf die I. C. 2007 hat die Beklagte die der Klägerin als ausschließlicher Lizenznehmerin zustehenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte verletzt, § 31 Abs. 3 UrhG.

Der Klägerin stehen die ausschließlichen Nutzungsrechte zu. Mart Stam hat ausweislich des von der Klägerin als Anlage rop 1 in Kopie vorgelegten Lizenzvertrages vom 28. Februar 1978 der G. T. Aktiengesellschaft das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung des von ihm geschaffenen Stuhls eingeräumt. Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin der G. T. Aktiengesellschaft, dies ergibt sich aus dem von ihr als Anlage rop 2 in Kopie vorgelegten Handelsregisterauszug. Die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalen hat die Beklagte nie bestritten. Von daher kann dahinstehen, ob die Beklagte ihr diesbezügliches Bestreiten aus der ersten Instanz überhaupt aufrecht erhalten hat. Sie nimmt in ihrer Berufungserwiderung zwar pauschal auf ihr erstinstanzliches Vorbringen Bezug, zugleich bezeichnet sie jedoch das landgerichtliche Urteil als im vollen Umfang zutreffend. Das ausschließliche Nutzungsrecht der Klägerin hat jedoch schon das Landgericht festgestellt (UA Seite 10 oben, Bl. 147 d. GA.).

Dem von Mart Stam geschaffenen Stuhl kommt Urheberrechtsschutz zu. Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG genießen persönliche geistige Schöpfungen Urheberrechtsschutz. Entscheidend ist der ästhetische Gesamteindruck des Werkes (BGH GRUR 2004, 855, 856 - Hundefigur). Es kommt auch bei Werken der angewandten Kunst darauf an, ob der den Formensinn ansprechende Gehalt, der in dem Erzeugnis seine Verwirklichung gefunden hat, ausreicht, dass nach den

im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst gesprochen werden kann. Unabhängig vom Gebrauchszweck des betreffenden Werkes ist somit entscheidend, ob sich in ihm eine Gestaltungshöhe offenbart, die es rechtfertigt, das Erzeugnis unter die Werke der bildenden Künste einzuordnen (BGH, GRUR 1987, 903, 904 – Le Corbusier-Möbel). Der ästhetische Gehalt muss einen solchen Grad erreicht haben, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann (BGH, GRUR 1983, 377, 378 – Brombeer-Muster).

Bei der Beurteilung, ob ein Werk eine persönliche geistige Schöpfung darstellt, ist nicht auf die heutige Sicht abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem der Künstler das Werk schuf. Dass ein Künstler den Geschmack späterer Zeiten vorausgesehen hat und dass sein Werk stil- und geschmacksbildend wirkte, unterstreicht eher die Originalität seiner Ideen und geht nicht etwa in der Weise zu seinen Lasten, dass mit dem Grad der Durchsetzung seiner Ideen die Schutzfähigkeit seines Werkes abnimmt (BGH GRUR 1961, 635, 638 - Stahlrohrstuhl I; BGH, GRUR 1981, 820, 822 - Stahlrohrstuhl II; OLG Köln, GRUR 1990, 356, 357 - Freischwinger).

Der im Tatbestand wiedergegebene Stuhl ist im Jahre 1926 von Mart Stam geschaffen und im Jahre 1927 auf der Werkbund-Ausstellung auf dem Weißenhof in Stuttgart öffentlich ausgestellt worden. Das diesbezügliche Vorbringen der Klägerin bedarf als offenkundige Tatsache keines Beweises, § 291 ZPO. Es findet sich in vielen einschlägigen Publikationen, so beispielsweise in dem Artikel „Wolkenbügel zum Sitzen“ in dem Kunstmagazin „art“ (Ausgabe 06/2008, Seite 64 ff). Der Mart-Stam-Stuhl war seit 1932 wiederholt Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen, diesen sind die vorstehenden Angaben ebenfalls zu entnehmen (RG, GRUR 1932, 892, 893; BGH, GRUR 1961, 635, 638 - Stahlrohrstuhl I; BGH, GRUR 1981, 820, 822 - Stahlrohrstuhl II). Auch der Senat war schon mit dem Mart-Stam-Stuhl befasst (Urteil vom 19. März 1996, Az. 20 U 178/94, Anlage rop 4, veröffentlicht in ZUM 1998, 61). Auf die sich hieraus ergebende Offenkundigkeit hat die Klägerin in erster Instanz in ihrer Replik hingewiesen, die Beklagte ist dem nicht mehr explizit entgegengetreten.

Der von Mart Stam geschaffene Stuhl erweist sich danach als eine herausragende eigentümliche geistige Schöpfung. Die auf die Einhaltung der geometrischen Grundform des Würfels bedachte strenge und einheitliche Linienführung verleiht dem aus einem einzigen Rohrstrang entwickelten Stuhl eine ausgeprägte individuelle Gestalt, die zusammen mit den aufgrund der gewählten Linienführung entfallenden Hinterbeinen seinen charakteristischen ästhetischen Gehalt entscheidend prägen.

Eine solche Gestaltung stellte im Zeitpunkt von Konzeption und Vorstellung des Stuhles in den Jahren 1926/1927 etwas grundlegend Neues dar, im damaligen Formenschatz war etwas Derartiges nicht angelegt. Der von Mart Stam geschaffene Stuhl stellt von daher eine überragende, stil- und geschmacksbildende Leistung dar, deren künstlerischer Rang bereits 1932 höchstrichterlich anerkannt (RG, GRUR 1932, 892, 894) und seitdem mehrfach bestätigt worden ist (BGH, GRUR 1961, 635, 638 - Stahlrohrstuhl I; BGH, GRUR 1981, 820, 822 - Stahlrohrstuhl II; OLG Köln, GRUR 1990, 356, 357 - Freischwinger; Senat, ZUM 1998, 61, 64 - Stahlrohrstuhl von Mart Stam). Ihr kommt ein dementsprechend weit zu ziehender Schutzbereich zu (BGH, GRUR 1958, 500, 502 - Mecki; BGH, GRUR 1961, 635, 638 - Stahlrohrstuhl I).

Soweit die Beklagte dies in erster Instanz unter Verweis auf einen von Marcel Breuer angeblich bereits 1924 geschaffenen „Freischwinger“ in Zweifel gezogen hat, ist sie den ihr obliegenden Beweis schuldig geblieben. Es ist grundsätzlich Sache des Beklagten zu beweisen, dass vorbekanntes Formengut der Anerkennung einer Gestaltung als eigenschöpferische Leistung entgegensteht. Verteidigt sich der Beklagte mit dem Einwand, die Schutzfähigkeit entfalle oder der Schutzzumfang sei eingeschränkt, weil der Urheber auf vorbekanntes Formengut zurückgegriffen habe, so ist es seine Sache, das Aussehen des älteren Werkes darzulegen und zu beweisen (BGH, GRUR 1981, 820, 822 - Stahlrohrstuhl II). Die Beklagte des Streitfalls hat jedoch noch nicht einmal Beweis angeboten. Gleiches gilt für die Entgegenhaltung des Stuhls, den Gerhard Stüttgen 1923 geschaffen haben soll. Das Aussehen dieses Stuhles ist nirgendwo dokumentiert. Seine von der Beklagten in der Klageerwiderung unter Verweis auf die Entscheidung „Stahlrohrstuhl II“ behauptete Gestaltung wird in dieser Ent-

scheidung ausdrücklich als zwischen den dortigen Parteien streitig dargestellt (GRUR 1981, 820). Die Entscheidung des damaligen Berufungsgerichts, ihn bei der Bestimmung der Schutzfähigkeit und des Schutzzumfangs des Mart-Stam-Stuhls nicht zu berücksichtigen, hat der Bundesgerichtshof nicht beanstandet. Die Ungewissheit, wie dieses Werk beschaffen sei, kann nicht zu Lasten des Urhebers beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers gehen (GRUR 1981, 820, 822).

Erst recht hat das von der Beklagten behauptete Angebot unzähliger hinterbeinloser Stahlrohrstühle auf dem deutschen Markt keine Auswirkungen auf die Schutzfähigkeit und den Schutzbereich des Mart-Stam-Stuhls. Das von der Beklagten vorgelegte Anlagenkonvolut LS 2 zeigt ein wahlloses Sammelsurium von „Freischwingern“, darunter Kuckucksuhren und Lautsprecher. Unter den Stuhlmodellen, die Ähnlichkeit mit dem Mart-Stam-Stuhl haben, finden sich die von der Klägerin selbst hergestellten. Ob es sich bei den übrigen Angeboten um solche gewerblicher Anbieter oder nur um Einzelstücke von Privaten handelt, ist der Anlage nicht zu entnehmen. Dies kann jedoch letztlich dahinstehen. Das Urheberrecht gewährt Schutz für eine ästhetische Leistung ohne Rücksicht darauf, wie oft und von wem sie nachgeahmt wird. Der Rang einer Schöpfung richtet sich, wie bereits angesprochen, allein nach den Anschauungen im Zeitpunkt der erstmaligen Gestaltung der Form, die weitere Entwicklung ist für den Schutzzumfang ohne Bedeutung (BGH, GRUR 1981, 820, 822 - Stahlrohrstuhl II). Würde auf spätere Verhältnisse abgestellt, so würde der Schutz gerade solcher Schöpfungen entfallen können, die wegen besonderer Gestaltungshöhe die weitere künstlerische Entwicklung bestimmt und zur Schaffung einer Fülle ähnlicher Gestaltungen angeregt haben; bei einer solchen Entwicklung wird die Eigentümlichkeit des Ursprungserzeugnisses, das den Anstoß gegeben hat, von dem späteren Betrachter nicht mehr so stark empfunden wie im Zeitpunkt der Schöpfung (vgl. BGH, GRUR 1961, 635, 638 - Stahlrohrstuhl I). Der Einwand, dass hinterbeinlose Bodengestelle bei Stahlrohrmöbeln heute zum allgemeinen Stilelement geworden seien, ist folglich unbeachtlich (BGH, GRUR 1961, 635, 638 - Stahlrohrstuhl I; BGH, GRUR 1981, 820, 822 - Stahlrohrstuhl II; Senat ZUM 1998, 61, 65 – Mart-Stam-Stuhl).

Aus diesem Grund kann auch dem Umstand, dass der Oberste Gerichtshof Österreichs einen Urheberrechtsschutz für den Mart-Stam-Stuhl verneint hat (GRUR Int 1992, 465 ff, Anlage LS 1), keine Bedeutung zukommen. Für den Obersten Gerichtshof Österreichs war gerade die zwischenzeitliche Entwicklung entscheidend, die nach deutscher Rechtslage unbeachtlich ist (vgl. Senat, Urteil vom 19. März 1996, Az. 20 U 178/94, Anlage rop 4, veröffentlicht in ZUM 1998, 61).

Durch die Präsentation der Stuhlmodelle 27V und 28H auf Messe I. C. 2007 hat die Beklagte das dem Urheber zukommende ausschließliche Nutzungsrecht verletzt.

Zu den gemäß § 15 Abs. 1 UrhG dem Urheber vorbehaltenen Rechten gehört das Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG. Die Beklagte hat die Stuhlmodelle im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG zum Kauf angeboten. Die Stuhlmodelle gehörten nicht lediglich zur Einrichtung ihres Messestandes, sondern waren Teil ihrer Produktpräsentation. Dies ergibt sich aus ihrem eigenen Vortrag, wonach sie nach der Abmahnung der Klägerin mit ihrem Patentanwalt Rücksprache genommen und auf dessen Rat die Stühle entfernt und Bestellungen für diese nicht angenommen hat. Der letzte Teil dieses Vortrages gestattet den Umkehrschluss, dass die Beklagte bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich gewillt war, Bestellungen für die Stühle anzunehmen. Ob es tatsächlich zu Bestellungen gekommen ist, ist unerheblich. Die Präsentation auf einer Messe zum Zwecke des Verkaufs - und sei sie auch nur kurz gewesen - reicht für die Annahme einer Rechtsverletzung aus (Senat, GRUR 1983, 760, 761 - Standeinrichtung oder Ausstellung; Möhring/Nicolini, UrhG, 2. Aufl., § 17 Rnrn. 10 ff).

Bei den von der Beklagten angebotenen Stuhlmodellen handelt es sich um unfreie Nachbildungen des von Mart Stam geschaffenen Werkes.

Die freie Benutzung eines älteren geschützten Werks im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG setzt voraus, dass angesichts der Individualität des neuen Werks die Züge des benutzten Werks verblassen (vgl. BGH, GRUR 1971, 588, 589 - Disney-Parodie; GRUR 1980, 853, 854 - Architektenwechsel; GRUR 1981, 352, 353 - Staatsexamensarbeit; GRUR 1994, 206 - Alcolix; GRUR 1999, 984 - Laras

Tochter; E. Ulmer, Urheber- und VerlagsR, 3. Aufl., S. 276; Schricker-Loewenheim, § 24 UrhG Rn. 24). Die dem geschützten älteren Werk entlehnten Züge müssen in dem neuen Werk zurücktreten, so dass die Benutzung des älteren Werks durch das neuere nur noch als Anregung zu einem neuen, selbstständigen Werkschaffen erscheint (BGH, GRUR 2003, 956, 958 - Gies-Adler).

Diese Voraussetzung erfüllen die Stuhlmodelle 28H und 27V nicht. Die angegriffenen Ausführungsformen weisen eine weitgehende Übereinstimmung mit dem geschützten Werk auf. Sie benutzen im Wesentlichen die gleichen Formelemente, in denen die künstlerische Gestaltungskraft von Mart Stam zum Ausdruck kommt. Neben dem gemeinsamen Merkmal der Hinterbeinlosigkeit wird auch das prägende Hauptmerkmal verwirklicht: Wie der Stuhl von Mart Stam, so zeichnen sich auch beide Stühle der Beklagten durch eine auf die Einhaltung der Würfelform Bedacht nehmende, strenge und einheitliche Linienführung des geschlossenen Gestellstrangs aus.

Für den ästhetischen Gesamteindruck des von Mart Stam geschaffenen Werkes ist es nicht entscheidend, ob es sich bei dem geschlossenen Gestellstrang um ein Rohr im eigentlichen Sinne handelt, also eine runde Form, oder ob der Gestellstrang im Querschnitt rechteckig ist. Entscheidend ist vielmehr die Strenge und Einheitlichkeit der Linienführung sowie die Einhaltung der Würfelform bei der Führung des Stranges. Der bei den Modellen der Beklagten verwandte Stahlträger mit rechteckigem Querschnitt führt aber gerade nicht aus der charakteristischen Würfelform heraus, vielmehr unterstreicht seine rechteckige Form noch das kubische Element. Gleiches gilt für den rechtwinkligen Verlauf des Trägers im hinteren Bereich der Grundfläche. Die Biegungen der Rohre sind beim Mart-Stam-Stuhl möglichst eng gehalten, um die in der Würfelform zum Ausdruck kommende Intention rationaler Geometrie nicht zu konterkarieren. Ein weit geschwungener Bogen hätte zur Würfelform nicht gepasst; der rechte Winkel bei den Stühlen der Beklagten fügt sich hingegen in das ästhetische Gesamtbild ein. Die Gestaltungselemente der angegriffenen Stühle verdeutlichen letztlich den von Mart Stam dargestellten Formgedanken, sie lassen ihn keinesfalls zurücktreten oder verblassen.

Durch den an der Rückenfläche beiderseits endenden Trägerstrang geht der für den Stam-Stuhl charakteristische Eindruck der endlosen Rohrschlange nicht verloren. Für den Formgedanken des in einem einzigen Rohrstrang verlaufenden, hinterbeinlosen Sitzmöbels ist es belanglos, ob der Rohrstrang in sich geschlossen ist oder nicht (vgl. BGH, GRUR 1961, 835, 839 – Stahlrohrstuhl I). Auch durch die leichte Neigung der Rückenlehne nach hinten, die vermutlich modernen Sitzgewohnheiten Rechnung tragen soll, und die beim Stuhlmodell 27V vorhandenen Querverbindungen im Bereich der Rückenlehne, die ohnehin nur von hinten wahrzunehmen sind, wird die auf Einhaltung der geometrischen Grundform des Würfels ausgerichtete einheitliche Linienführung nicht in Frage gestellt (vgl. BGH, GRUR 1981, 820, 823 – Stahlrohrstuhl II).

In gleicher Weise reichen auch die Unterschiede in der Ausgestaltung der Sitz- und Rückenfläche nicht aus, die angegriffene Verletzungsform als selbständiges neues Werk im Sinn von § 24 UrhG anzusehen, das unter freier Benutzung der von Stam geschaffenen Stuhlform hervorgebracht worden ist. Sie bewirken weder eine optische Unterbrechung der Linienführung des Rohrstrangs, noch zerstören sie den Eindruck eines Würfels. Bei dem Modell 28H fügt sich die Gestaltung der Sitzfläche sogar ausgesprochen gut in das Bild eines Würfels ein. Die Sitzfläche besteht aus einer ebenen und quadratischen Platte, die die sie tragenden Vertikalabschnitte des Stahlgestells im Bereich des Übergangs zu den senkrechten Abschnitten genau so weit überragt, dass sie mit der Vorderfront der senkrechten Abschnitte abschließt. Hierdurch unterstreicht sie die für das Werk grundlegende Würfelform noch. Soweit die Sitzfläche bei dem Modell 27V im vorderen Bereich der Krümmung im Übergang vom vertikalen zum senkrechten Abschnitt des Stahlrohres folgt, passt sie sich der auch beim Original vorhandenen Linienführung an. Ein anderer Eindruck wird hierdurch gerade nicht vermittelt.

Das von der Beklagten nunmehr hervorgehobene Hinausragen der Grundfläche über die von der Rückenlehne gebildete hintere „Wand“ des Würfels, fällt optisch nicht auf. Anhand der Abbildung lässt sich die Behauptung überhaupt nur bei wohlwollender Betrachtung nachvollziehen; spontan erschließt sie sich nicht. Es kommt hinzu, dass die Grundfläche bei bestimmungsgemäßem Ge-

brauch der Stühle auf dem Boden aufliegt, weshalb ihr optisch ohnehin nicht das Gewicht zukommen kann, das den sich vom Boden abhebenden, in den freien Raum tretenden Elementen zukommt.

Die von der Beklagten präsentierten Stühle folgen somit ganz den künstlerischen Zügen, die die eigenpersönliche Prägung des von Mart Stam geschaffenen Stuhles ausmachen und seinen Urheberrechtsschutz begründen; einen neuen außerhalb des Schutzbereichs des Mart-Stam-Stuhles liegenden ästhetischen Gesamteindruck vermitteln die beiden Stühle nicht.

Der Unterlassungsantrag der Klägerin ist nicht zu weit gefasst. Er beschränkt sich auf die konkrete Verletzungsform. Die Formulierung „nach Maßgabe“ steht in der Spruchpraxis des Senats für eine ganz enge Anbindung der Beschreibung an die nachfolgenden Abbildungen. Sie ist gleichbedeutend mit „wie“. Dass auch die Klägerin mit der Wahl der Formulierung keine andere Intention verfolgt, hat sie in der mündlichen Verhandlung klargestellt.

Das Begehren der Klägerin, die Vervielfältigung oder Verbreitung von Abbildungen der Stuhlmodelle 27V und 28H zu unterlassen, ist ebenfalls gerechtfertigt. Es ist lebensfremd, anzunehmen, dass die Beklagte keine Abbildungen der von ihr auf einer Möbelmesse im Original präsentierten Stuhlmodelle mitgeführt und zum Verteilen bereit gehalten hat. Die Beklagte hat im Übrigen selbst als Anlage LS 3 eine von ihr als „NEWS“ verbreitete Abbildung des Stuhlmodells 27V vorgelegt.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten auch einen Anspruch auf Auskunft, Rechnungslegung und Schadensersatz im beantragten Umfang.

Der Auskunftsanspruch betreffend die Herkunft und den Vertriebsweg der beanstandeten Stuhlmodelle ergibt sich aus § 101a Abs. 1 Satz 2 UrhG. Gemäß § 101a Abs. 1 Satz 2 UrhG kann der gewerblich handelnde Verletzer auf Vorlage der Handelsunterlagen in Anspruch genommen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte durch die von ihr verlangten Auskünfte unverhältnismäßig belastet würde; entsprechendes macht sie auch nicht geltend.

Die Beklagte hat der Klägerin gemäß § 97 Abs. 1 UrhG a.F. Schadensersatz zu leisten. Bei Anwendung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt hätte die Beklagte die Urheberrechtsverletzung erkennen können, § 276 BGB. Nach dem Markenrecht muss, wer ein Zeichen gebrauchen will, sich gewissenhaft davon überzeugen, dass er kein besseres Recht eines anderen verletzt (BGH, GRUR 1974, 735, 737 - Pharmamedan). Für einen Gewerbetreibenden, der Stuhlmodelle überhaupt neu oder erstmals in Deutschland anbieten möchte, gilt im Hinblick auf die Prüfungspflicht, ob seine Ware Urheberrechte Dritter verletzt, nichts anders. Ihn trifft eine Erkundigungspflicht über die Rechtmäßigkeit des Vertriebs dieser Produkte in Deutschland, auch wenn die Produkte im Ausland rechtmäßig hergestellt wurden und dort rechtmäßig vertrieben werden dürfen (Möhring/Nicolini-Lütje, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rn 147 m. Verw. a. OLG Köln, OLG-Rspr. 1993, 214 ff). Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen. Ansonsten wäre ihr die Übereinstimmung ihrer beiden Stühle mit dem von Mart Stam geschaffenen und immer noch sehr bekannten Stuhl ebenso wenig verborgen geblieben wie der weitere urheberrechtliche Schutz, der dieser Inkunabel moderner Möbelgestaltung in Deutschland zukommt.

Es besteht ein rechtliches Interesse der Klägerin auf Feststellung der Schadensersatzpflicht. Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass der Klägerin durch die rechtsverletzenden Handlungen der Beklagten ein Schaden entstanden ist, den die Klägerin allerdings noch nicht beziffern kann.

Steht die Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz fest, so ist sie ferner zur Auskunftserteilung und zur Rechnungslegung verpflichtet, damit die Klägerin in die Lage versetzt wird, den ihr zustehenden Schadensersatzanspruch zu beziffern, § 242 BGB.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der durch die Abmahnung verursachten Kosten in Höhe von 2.893,00 Euro aus §§ 683, 670 BGB. Eines Rückgriffs auf den erst am 1. September 2008 in Kraft getretenen § 97a Abs. 1 UrhG bedarf es nicht.

Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Abmahnung einer Urheberrechtsverletzung unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag ist gege-

ben, wenn dem Abmahnenden gegenüber dem Abgemahnten zum Zeitpunkt der Abmahnung ein Unterlassungsanspruch zustand und die Abmahnung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Abgemahnten entsprach (BGH, GRUR 2008, 996 - Clone-CD). Die zuletzt genannte Voraussetzung ist regelmäßig erfüllt, wenn der Abmahnende den Abgemahnten wegen dessen Rechtsverstoß auch gerichtlich hätte auf Unterlassung in Anspruch nehmen können. Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten beruht auf der Erwägung, dass die berechtigte Abmahnung dem Schuldner zum Vorteil gereicht, weil der Gläubiger, der zunächst abmahnt, statt sofort Klage zu erheben, dem Schuldner damit die Möglichkeit gibt, eine gerichtliche Auseinandersetzung auf kostengünstige Weise durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abzuwenden (BGH, GRUR 2008, 996, 999 - Clone-CD).

Danach hat die Klägerin vorliegend einen Anspruch auf Erstattung der Kosten ihrer Abmahnung. Die von ihr in Ansatz gebrachte 1,8 Geschäftsgebühr auf der Basis eines Gegenstandswertes von 150.000,00 Euro erscheint angemessen. Die Beklagte ist weder dem angesetzten Gegenstandswert, noch dem Gebührensatz entgegengetreten. Die Beurteilung der Urheberrechtsverletzung wies vorliegend in zweifacher Hinsicht besondere Schwierigkeiten auf. So erforderte zum einen die Prüfung der Schutzfähigkeit des eigenen Werkes besondere Sorgfalt. An die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Werken der angewandten Kunst werden hohe Anforderungen gestellt, was eine eingehende Befassung mit dem Werk selbst und der historischen Situation, in der es geschaffen wurde, bedingt. Zum anderen handelte es sich bei den Stuhlmodellen der Beklagten nicht um identische Kopien des geschützten Werkes, was eine eingehende Auseinandersetzung mit dem ästhetischen Gesamteindruck verlangte. Der Gegenstandswert von 150.000,00 Euro war in Anbetracht des Umstands, dass es sich bei der Beklagten um ein international tätiges Unternehmen und einen dementsprechend potenten Mitbewerber handelt, der der Klägerin mittelfristig ohne weiteres einen Schaden in dieser Größenordnung hätte zufügen können, nicht übersetzt. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Dass die Umformulierung der Klage mit Schriftsatz vom 5. November 2007 keine Klageänderung darstellt, sondern die Klägerin lediglich ihren Klageantrag konkretisiert und erweitert hat, hat bereits das Landgericht zutreffend ausgeführt. Dem ist die Beklagte auch nicht mehr entgegengetreten. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich. Die Entscheidung steht in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum urheberrechtlichen Schutz von Werken der angewandten Kunst. Die abweichende Auffassung des Obersten Gerichtshofs Österreichs vermag keine Zulassung zu rechtfertigen. Das österreichische Gericht hat österreichisches und kein deutsches Recht angewandt. Von der Auffassung des österreichischen Gerichts ist der erkennende Senat im Übrigen bereits im Urteil vom 19. März 1996, Az. 20 U 178/94, (Anlage rop 4, veröffentlicht in ZUM 1998, 61) abgewichen. Die seinerzeit eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist vom Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 20. Februar 1997, Az. I ZR 82/96, zurückgewiesen worden.

Der Streitwert wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

Prof. B.

N.

G.